

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/8d4ffa8d-522e-317c-a7b1-3c801ddea24e>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Gesetz zum Schutze der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz - JArbSchG)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	JArbSchG
<b>Normtyp</b>	Gesetz
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	8051-10

## § 7 JArbSchG - Beschäftigung von nicht vollzeitschulpflichtigen Kindern

<sup>1</sup>Kinder, die der Vollzeitschulpflicht nicht mehr unterliegen, dürfen

1. im  
Berufsausbildungsverhältnis,
2. außerhalb eines Berufsausbildungsverhältnisses nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten bis zu sieben Stunden täglich und 35 Stunden wöchentlich

beschäftigt werden. <sup>2</sup>Auf die Beschäftigung finden die [§§ 8 bis 46](#) entsprechende Anwendung.

